

Markt Schöllkrippen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ernstkirchen“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de

19. Juli 2023
Bearbeitung:
Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	3
2.	Wirkung des ermöglichten Vorhabens	4
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Konflikt vermeidende Maßnahmen	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
4.	Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten	5
4.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
4.3	Geschützte Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	8
5.	Fazit des artenschutzrechtlichen Beitrags	12

Anlagen

Anlage 1 - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Anlage 2 - STÜBEN, MARCUS (2022):
Gutachterliche Stellungnahme über die Ergebnisse der Wiesenbrüter-Kartierungen (Feldlerche, pot. Rebhuhn, etc.) seit dem Frühjahr 2022 im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen
- auf der Basis von Kartierungen der Brutvögel und Nahrungsgäste im Eingriffsgebiet und nahen Umgriff (Schwerpunkt: Feldvögel)

1. Einleitung

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Die erforderlichen, Konflikt vermeidenden Maßnahmen und ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) behandelt die Ausweisung des Sondergebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ca. 17,24 ha Fläche zzgl. der randlichen Eingrünung sowie der internen und externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung Bayern (keine aktuellen Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Miltenberg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, der Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns und der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.
- eigene Ortsbegehung am 22. Juli 2021 zur Potentialabschätzung,
- Bestanderfassung der Avifauna durch Dipl.-Biologen Marcus Stüben (2022).

Relevante Daten aus der der Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkung des ermöglichten Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren und –prozesse

Mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind Störungen im gesamten Sondergebiet und angrenzenden Randbereichen verbunden.

Eine weitere, zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten.

In den Äckern am Boden brütende Vögel wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Rebhuhn können potentiell in ihrer Brut- und Aufzuchtzeit getötet, verletzt, geschädigt oder gestört werden.

Anlagebedingte Wirkprozesse

Mit den ermöglichten Vorhaben können bis zu ca. 17,27 ha Fläche für Photovoltaikmodule (Aufstellflächen zzgl. Fahrgassen / Abstandsflächen) genutzt werden.

Diese Flächen sind überwiegend (mit Ausnahme der Verankerungen) für die Vegetationsentwicklung geeignet (hier: Wiesenflächen), da sie sowohl ausreichend belichtet als auch mit Oberflächenwasser versorgt sind. Sie sind damit auch im Grundsatz als Lebensraum für geschützte Arten geeignet.

Des Weiteren ist eine randliche Eingrünung im Norden durch eine Hecke sowie eine Wiesenfläche im Süden als künftige Lebensstätten einzuordnen.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit dem Betrieb sind die Wartung der Anlagen sowie die Pflege des Dauergrünlands durch Mahd oder Beweidung verbunden. Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Konflikt vermeidende Maßnahmen

Es sind folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu beachten:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb mit „Biotopschutzzäunen“ oder anderen geeigneten Maßnahmen (v.a. zu erhaltende Gehölze, Säume, ...)
- V2 Verbot der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- V3 Errichten baulicher Anlagen auf Gras- und Krautfluren, Ackerbrachen, Ackerflächen, Blühbrachen, Weg- und

Gehölzsäumen, Ruderalfluren

Die Errichtung baulicher Anlagen wie die Überbauung mit Modulen, Errichten der Zäune und das Verlegen von Leitungen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig. Sie ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. nur möglich, wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen als Lebensstätten unattraktiv gehalten werden.

Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) CEF 1 – Feldlerche

Die Flächenkulisse für den „vorgezogenen Ausgleich“ der Verluste von Brutrevierflächen ist aufgrund bekannter Meidungseffekte mit Abständen zu Vertikalstrukturen, Straßen, viel befahrenen Wegen, Siedlungsflächen, Hochspannungsleitungen und Leitungsmasten festgelegt (s.a. BayStMUV 2/2023: Anlage zum UMS Az 63b-U8645 vom 22.02.2023).

Es sind vor Beginn der Wirksamkeit des Eingriffs auf die Feldlerche folgende Flächen als Lebensstätte außerhalb des Plangebiets wirksam herzustellen:

Fl. Nr. 636 (Gmkg. Omersbach) – Teilfläche 5.000 m²

Fl. Nr. 1494 (Gmkg. Schöllkrippen) – Teilfläche 5.000 m² (mit 100 m Abstand zur nördlichen Kreisstraße AB 19)

Sie befinden sich im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population, die hier dem Verbreitungsgebiet des Vorspessarts (Oberer Kahlgrund) definiert wird.

Es sind als Lebensstätte der Feldlerche geeignete Ackerbrachen und / oder Blühflächen anzulegen, zu entwickeln und zu unterhalten.

s.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen A 10 und A 11 sowie „Sonstige Festsetzungen zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen“.

Es werden jeweils mindestens 5.000 m² große Teilflächen als Ackerbrachen bzw. als niedrig wüchsige, lückige Blühbrachen für die Dauer des Eingriffs des Solarparks angelegt.

Die Flächen sind je nach Abnahme der Eignung für die Feldlerche wieder geeignet herzustellen (in der Regel spätestens alle 3 Jahre). Eine Mahd / Wiederherstellung / Bodenbearbeitung ist in der Zeit vom 15.03. bis 01.07. nicht zulässig.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig.

Hinweis:

Der Freihaltekorridor der Ausgleichsfläche A4 mit einer durchgehenden Breite von 10 m innerhalb eines festgestellte Brutreviers der Feldlerche dient weiterhin als Lebensstätte.

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

4.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geschützte Pflanzenarten sind nicht relevant, da keine Vorkommen oder Verbreitungen bekannt sind.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere

Im Eingriffsgebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Säugetierarten.

Fledermäuse

Der Eingriffsbereich des Plangebiets wird potentiell von Fledermausarten als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Konkret wurden im Zuge der Erfassung von Vögeln auch jagende Zwergfledermäuse festgestellt. Fledermausquartiere befinden sich wahrscheinlich in den Baumbeständen der Talmulde sowie der Feldgehölze außerhalb des Eingriffsbereichs.

Potentiell vorkommende Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	3	2	u
<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus	3	G	u
<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügelfledermaus	3	G	u

<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus			g
<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr		V	g
<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus			g
<u>Nyctalus noctula</u>	Großer Abendsegler		V	u
<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhautfledermaus			u
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus			g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	Mückenfledermaus			g
<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		V	g
<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr	2	2	u
<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarbfloderm Maus	2	D	?

Rote Listen – Kategorien (RLD – Deutschland; RLB – Bayern)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

s	ungünstig/schlecht	u	ungünstig/unzureichend
g	günstig	?	unbekannt

Prognose der Verbotstatbestände

Eine Schädigung und Störung werden ausgeschlossen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt oder gestört werden.

Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung / Verletzung geschützter Fledermausarten ist auszuschließen, nachdem Fledermäuse nacht- oder dämmerungsaktiv sind und zu diesen Zeiten kein Baubetrieb oder Wartungsarbeiten mit Kollisionsrisiko bestehen. Aufgrund der Schrägstellung der PV-Module ist auch mit keinem signifikant erhöhten anlagenbedingten Kollisionsrisiko zu rechnen. Eine ggf. störende Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Reptilien

Vorkommen von geschützten Reptilienarten – hier potentiell die Zauneidechse - werden im Eingriffsbereich des Bebauungsplans (Acker, Grünland) ausgeschlossen. Lediglich in den Randbereichen entlang angrenzender Gehölze und auf Böschungen der Talmulde sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Diese Bereiche bleiben allerdings von der Eingriffsfläche ausgeschlossen.

Damit sind auch Verbotstatbestände auszuschließen.

Sonstige geschützte Tierarten

Habitats sonstiger geschützter Tierarten (wie Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen, ...) sind nicht betroffen. Verbotstatbestände sind damit auszuschließen.

4.3 Geschützte Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Grundlage für die Beurteilung von Verbotstatbeständen bilden die Bestandserfassungen durch Marcus Stüben (Dipl.-Biologe) im Jahr 2022 (s. Anlage 1) Auf Grundlage der Erfassung und weiterführender Einschätzungen wird vom Vorkommen von Vogelarten der folgenden ökologischen Gilde ausgegangen:

ökologische Gilde der „strukturarmen, offenen Kulturlandschaft“ (offene Acker- und Grünlandflächen) mit Boden brütenden Arten

ökologische Gilde der „struktureichen Kulturlandschaft“ (Talmulde mit Fließgewässern, Hochstaudenfluren, Gehölzgruppen sowie Feldgehölze mit Säumen, Hecken) mit Höhlen, Boden und Hecken brütenden Arten.

Greifvögel (Nahrungsgäste).

Die wertgebende Brutvogelarten der ökologischen Gilden sind farbig hervorgehoben.

Potentiell oder nachgewiesen vorkommende Vogelarten des Plangebiets

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK
x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	g
x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	g
x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	g
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	g
x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	g

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK
x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	g
x		Dohle NG	Coleus monedula	V	-	g
x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	g
	x	Eichelhäher*) NG	Garrulus glandarius	-	-	g
x		Elster*) NG	Pica pica	-	-	g
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	u
x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
x		Feldschwirl – AF	Locustella naevia	V	G	g
	x	Feldsperling NG	Passer montanus	V	V	u
		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	g
x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	g
	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	u
	x	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	
	x	Gimpel*) NG	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g
x		Goldammer NG	Emberiza citrinella	-	-	g
x		Graureiher NG	Ardea cinerea	V	-	u
x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	g
x		Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	g
	x	Haubenmeise*) NG	Parus cristatus	-	-	g
	x	Hausperling*) NG	Passer domesticus	V	V	u
	x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	g
x		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	g
		Kernbeißer*) NG	Coccothraustes coccothraustes	-	-	
x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	u
x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	g
x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	g
		Kolbenente	Netta rufina	-	-	
x		Kolkrabe NG	Corvus corax	-	-	
x	x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	g
x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	g
x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	g
x		Rabenkrähe*) NG	Corvus corone	-	-	g
x		Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	u
	x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	g
x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	g
x		Rotmilan NG	Milvus milvus	V	-	g
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	3	-	u
x		Schwanzmeise*) NG	Aegithalos caudatus	-	-	g
x		Schwarzmilan NG	Milvus migrans	-	-	g
	x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	g

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	g
x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	g
x		Steinschmätzer NG	Oenanthe oenanthe	1	1	s
x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	g
	x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	g
x		Sumpfmehse*)	Parus palustris	-	-	
x		Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	g
x		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	g
x		Waldkauz NG	Strix aluco	-	-	g
x		Weißstorch NG	Ciconia ciconia	-	3	g
x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	g
x		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	g
x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	g

Erklärung der Abkürzungen s. Tabelle „Fledermäuse“

Ökologische Gilde „strukturarme, offene Kulturlandschaft“

Bestand

Durch das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ betroffen sind Lebensstätten geschützter Vogelarten des Offenlandes (Feldflur), insbesondere der Feldlerche (potentiell: Wiesen-Schafstelze) mit drei festgestellten Brutrevieren

Sonstige Wert gebende Arten der Gilde wie Rebhuhn, Wachtel oder Wiesenweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden auf Ackerfläche und Grünland u.a. Dohle, Rabenkrähe, Stare, Weißstorch, Rauchschnalbe, erfasst.

Prognose von Verbotstatbeständen

Schädigung/ Störung

Mit dem Vorhaben werden ca. 17,27 ha Fläche als Sondergebiet mit durch Module überstellten Flächen geplant. Die bestehenden Ackerflächen (ca. 16,9 ha) werden zu artenreichem Dauergrünland umgewandelt.

Des Weiteren werden Hecken mit Gras- und Krautsäumen neu angelegt sowie bestehende Wiesen und Weiden durch extensivierte Nutzung zu artenreicherem Grünland entwickelt.

Feldlerche:

Es sind durch die geplanten Betriebsflächen 3 festgestellte Brutreviere (Brutplätze) der Feldlerche. (1 Revier westlich, zwei Reviere östlich des gliedernden Feldgehölzstreifens) betroffen.

Eine Nutzung der Betriebsflächen ist aufgrund der Dichte der Modulflächen nach derzeitigem Kenntnisstand weniger wahrscheinlich. Ausnahme bildet ein 10 m breiter „Korridor“, der die Teilfläche SO 2.1 und 2.2 teilt. Auf Grund der Feststellungen von Peschel (2/2023) ist davon auszugehen, dass dieser gehölzfreie Korridor eine für die Eignung von Feldlerchenbrutplätzen dauerhaft ausreichende Belichtung ganztägig aufweist.

Die Ränder der Modulfelder weisen hier einen Abstand von mindestens 16 m (Korridorbreite zzgl. 2 x 3 m Abstand zur Baugrenze) auf. Damit wird für das dort nachgewiesene dritte Feldlerchenrevier keine Schädigung angenommen.

Eine signifikante Störung von Brutrevieren auf nördlich angrenzenden Flächen, die ein Meidungsverhalten auslöst, wird hier ausgeschlossen, da die Betriebsflächen gegenüber den potentiell als Brutrevier geeigneten nördlichen Flächen tiefer liegen und / oder höherwüchsige Feldfrüchte wie Mais durchaus der Wirkung von Photovoltaikmodulen ähnlich sein können.

Für die zwei entfallenden Brutreviere werden daher gemäß den Anforderungen des BayStMUV (2/2023; Anlage zum UMS Az 63b-U8645 vom 22.02.2023) zwei artenschutzrechtliche „Ausgleichs“flächen (für „vorgezogene“ Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen CEF 1) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt:

Fl.Nr. 636 (Gmkg. Omersbach), ein landwirtschaftlich genutztes ca. 6.000 m² großes landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das derzeit als hochwüchsige Blühbrache angelegt ist,

Fl.Nr. 1494 (Gmkg. Schöllkrippen), eine unmittelbar nördlich an die Betriebsflächen anschließender, ca. 20 m breiter Ackerstreifen; Teilfläche im Abstand von mind. 100 m von der nördlich verlaufenden Kreisstraße AB 19.

Es werden jeweils mindestens 5.000 m² große Teilflächen als Ackerbrachen bzw. als niedrig wüchsige, lückige Blühbrachen für die Dauer des Eingriffs des Solarparks angelegt.

Die Flächen sind je nach Abnahme der Eignung für die Feldlerche wieder geeignet herzustellen (in der Regel spätestens alle 3 Jahre). Eine Mahd / Wiederherstellung / Bodenbearbeitung ist in der Zeit vom 15.03. bis 01.07. nicht zulässig.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig.

Sonstige Feldvogelarten:

Sonstige Vogelarten der Agrarlandschaft, die auf Sicht „verschattende“ Kulissen mit Meideverhalten reagieren, sind hier nicht betroffen.

Sonstige Arten werden künftig durch die Anlage von Grünland, das extensiv gepflegt oder genutzt wird, begünstigt.

Die vorgesehenen Wiesen und Weiden der Betriebsfläche sowie die CEF-Maßnahmen CEF 1 erweitern die möglichen Lebensstätten dieser Arten.

Eine Schädigung wird demnach nicht prognostiziert, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Tötung/ Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Bau(zeit)beschränkung beachtet werden (s. Maßnahmen V2, V3 Kap. 3.1) beachtet werden.

Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb der Betriebsfläche und auf angrenzenden Grünstreifen wird ausgeschlossen, wenn Beweidung oder Mahd erst ab Mitte Juni) beachtet wird.

Ökologische Gilde „struktureiche Kulturlandschaft“

Teile des Plangebiets, insbesondere die struktureiche Talmulde im Süden, der Feldgehölzstreifen im Zentrum des Gebiets sowie die Gehölzgruppen und das Grünland im Osten bilden Lebensstätten von frei in Gehölzen, am Boden oder in Höhlen brütenden Vogelarten.

Erfasst wurden hier u.a. Wert gebende Arten wie Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke, Nachtigall, Feldschwirl oder Grünspecht.

In diese Lebensstätten sind keine Eingriffe vorgesehen. Vielmehr bestehen hier Erhaltungsgebote, z.T. in Kombination mit „Optimierungsmaßnahmen“ (Entbuschung,

Pflege, Ergänzung von Streuobstbäumen, ...) oder Pufferzonen
Mit den neu vorgesehenen Hecken sowie Gras- und Krautsäumen werden vielmehr neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Prognose von Verbotstatbeständen

Schädigung/ Störung

Da in den Lebensstätten keine Eingriffe vorgesehen sind, werden durch die vorhabenbezogene Bebauungsplanung keine Schädigungen ausgelöst.

Mit den geplanten „Pufferzonen“ sind keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten.

Die ökologische Funktion der im Plangebiet befindlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Schädigung und Störung werden daher nicht prognostiziert.

Tötung/ Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung angrenzender Lebensstätten (V1) sowie zur zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodung und Gehölzschnitt (Maßnahmen V2, V3 – s. Kap. 3.1) beachtet werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (an Modulen oder mit Pflegefahrzeugen) wird ausgeschlossen.

Greifvogelarten - Waldkauz

Das Gebiet nutzen nachgewiesen als Nahrungsgäste Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Schwarzmilan sowie der Waldkauz, potentiell auch der Sperber.

Bei Greifvögeln konnte bislang keine Verhaltensbeobachtung gemacht werden, was als eine „negative“ Reaktion auf die PV-Module interpretiert werden könnte. Die Module stören Arten wie Mäusebussard, Turmfalke (und auch Sperber) nicht beim Jagen. (vgl. *Gutachten BfN 2009*). Vielmehr werden die Randzäune als Ansitzwarte genutzt.

Die geplanten Betriebsflächen nehmen nur einen geringeren Teil der Jagdreviergrößen (mehrere km²) der Greifvogelarten wie Schwarz- oder Rotmilan, die für die Jagd eher einsehbare und zugängliche Flächen benötigen, ein. Zudem werden durch Neuanlage von Grünland in den randlichen Ausgleichsflächen sowie insbesondere die geplanten Acker- / Blühbrachen die Nahrungsbedingungen außerhalb der Betriebsflächen verbessert.

Verbotstatbestände durch Schädigung und Störung sind daher im Hinblick auf die Arten bzw. Artengruppe nicht zu erwarten.

Eine Kollision von Greifvögeln oder Waldkauz an den Modulflächen ist nicht bekannt. Brutplätze sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Signifikant erhöhte Tötung und Verletzungsrisiken sind daher auszuschließen.

5. Fazit des artenschutzrechtlichen Beitrags

Geschützte Tierarten – Anhang IV FFH-Richtlinie

Eine Schädigung oder Störung sowie Tötung und Verletzung der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten ist grundsätzlich unter Erhalt der an das Eingriffsgebiet (= Betriebsfläche) angrenzenden Lebensstätten (Hecken, Heckensäume, Feldgehölz, Bäume mit Höhlen oder anderen möglichen

Fledermausquartieren) auszuschließen.

Geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie)

Durch das Vorhaben sind insbesondere Verbotstatbestände im Hinblick auf die Vogelarten der ökologischen Gilde der „strukturarmen, offenen Kulturlandschaft“ (Acker, Ackerbrache, Grünland - hier v.a. wertgebend Feldlerche) sowie der „struktureichen Kulturlandschaft“ grundsätzlich möglich. Durch Beachtung der in Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind Verbotstatbestände durch Tötung und Verletzung aber auszuschließen.

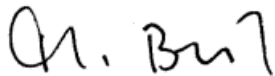
Eine Schädigung oder Störung der Vogelarten, die auf offene Acker- und Grünlandflächen ganz oder teilweise angewiesen sind, ist dann auszuschließen, wenn die beschriebenen CEF-Maßnahmen CEF1 (Feldlerche) rechtzeitig vor Wirksamkeit des Eingriffs erfolgen.

Eine Schädigung oder Störung der sonstigen Vogelarten tritt mit dem Vorhaben nicht ein.

Der Durchführung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhabens stehen somit keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entgegen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) beachtet werden.

Oberdürrbach, den 19.07.2023

Für die Gemeinde:
Schöllkrippen, den



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

.....
Babo, Erster Bürgermeister

Quellenhinweise:

BFN (2009) ALS HRSG.

CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS, BAHRAM GHARADJEDAGHI (2009):

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007):

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen;

Bearbeitung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG. 2014):
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2014).
Verschiedene Bearbeiter.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020)
Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf. Stand 2/2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023)
Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Stand 13. Juli 2023.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):
Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ vom 20. August
2018

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021):
Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Hinweise des in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und
Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz
sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 10.12.2021

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN (1997):
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
Landkreis Aschaffenburg.

BAYSTMUV (2023):
Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung. Schreiben vom 22.02.2023 und Anlage zum UMS Az 63b-U8645.

BNE – BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (HRSG. – 11/2019):
Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.
Autoren:

Rolf Peschel, Der Projektpate, www.projektpate.eu
Dr. Tim Peschel (Peschel Ökologie & Umwelt), Dr. Martine Marchand, Jörg Hauke

PESCHEL TIM UND ROLF (2023):
Photovoltaik und Biodiversität“ in: „Naturschutz und Landschaftsplanung“ (2/2023)

STÜBEN, MARCUS (2022):
Gutachterliche Stellungnahme über die Ergebnisse der Wiesenbrüter-Kartierungen
(Feldlerche, pot. Rebhuhn, etc.) seit dem Frühjahr 2022 im Rahmen der geplanten
Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in
Schöllkrippen - auf der Basis von Kartierungen der Brutvögel und Nahrungsgäste im
Eingriffsgebiet und nahen Umgriff (Schwerpunkt: Feldvögel)

Anlage 1

Markt Schöllkrippen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ernstkirchen“ - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

RL D	Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009	RL BY	Rote Liste Bayern
sg	streng geschützt		
EHZ	Erhaltungszustand	Kontinentale biogeograf. Region:	
g	günstig	u	ungünstig / unzureichend ? unbekannt
NW	Nachgewiesene Vorkommen	PO	potentielle Vorkommen
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Maßgebende Datenquellen für die Nachweise der Verbreitung bilden die Datenbanken aus

- Biotopkartierung Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern
- den Datenbanken der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns
- der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR
- Daten aus ornitho.de
- Bestandserhebungen Avifauna von Dipl.Biol. Marcus Stüben (2022)

sowie Erfassungen und eigene Kenntnisse der Verbreitung.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse (Transfer- / Jagdgebiet ; Quartiere außerhalb Eingriffsbereich)

x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
x	x	x		x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri		-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
x	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis			x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V		x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		-	x
x	0x				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus - jagend	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	nicht mehr heimisch	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	0		x	Zauneidechse AF	Lacerta agilis	3	3	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
x	0				Dkl. Wiesenkn.-Ameisenbl.	Phengaris nausithous	V	V	x
x	0				Heller W.- Ameisenbl.	Phengaris teleius	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachm., Gem. Flussm.	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	----------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohémica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
x	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste - NG = Nahrungsgast

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
0					Alpen-Birkenzeisig	Acanthis cabaret	?	?		u
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-	
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-	
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-	
x	x	x	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	g
x	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	s
x	x	x	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-	g
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-	
x	0				Baumfalke NG	Falco subbuteo	-	3	x	g
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-	s
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	
x	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	u
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-	s
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x	
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	
x	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	s
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-	g
x	0				Blässgans	Anser albifrons				
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x	g
x	x	x	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-	g
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-	g
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x	s
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-	s
x	x	x	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-	g
x	x	x	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-	g
x	x	x	x		Dohle NG	Coleus monedula	V	-	-	g
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	g
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x	
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x	g
x	x	x		x	Eichelhäher*) NG	Garrulus glandarius	-	-	-	g
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x	g
x	x	x	x		Elster*) NG	Pica pica	-	-	-	g
x	x	x		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	u
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	s

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
x	0		x		Feldschwirl – AF	Locustella naevia	V	G	-	g
x	x	x		x	Feldsperling NG	Passer montanus	V	V	-	u
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x	
x	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-	
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x	s
x	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-	g
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	g
0					Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x	
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	s
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-	
x	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-	g
x	x	x	x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-	g
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	u
x	x	x		x	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-	
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-	u
x	x	x		x	Gimpel*) NG	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	g
x	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-	g
x	x	x	x		Goldammer NG	Emberiza citrinella	-	-	-	g
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x	s
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-	g
x	x	0	x		Graureiher NG	Ardea cinerea	V	-	-	u
x	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-	g
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x	u
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	u
x	x	x	x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-	g
x	x	x	x		Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x	g
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x	u
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x	
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x	g
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-	u
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	s
x	x	x		x	Haubenmeise*) NG	Parus cristatus	-	-	-	g
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	g
x	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-	g
x	x	x		x	Hausperling*) NG	Passer domesticus	V	V	-	u
x	x	x		x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-	g
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x	u
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	g
x	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-	g
x	x	0	x		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-	g

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x	
x	0				Kernbeißer*) NG	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	u
x	x	0	x		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	g
x	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-	g
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s
x	x	x	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-	g
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-	
x	x	0	x		Kolkrabe NG	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	g
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x	u
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	u
x	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	g
x	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	u
x	x	x	x		Mäusebussard NG	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	g
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-	u
0					Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-	
x	0				Mittelspech	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	g
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	g
x	x	x	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	g
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	x	
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>				
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
x	0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>				g
x	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	
x	x	x	x		Rabenkrähe*) NG	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	g
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	s
x	x	x	x		Rauchschwalbe NG	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x	g
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
x	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
x	x	x		x	Ringeltaube*) NG	Columba palumbus	-	-	-	g
x	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-	
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	s
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x	
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x	g
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-		
x	x	x	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-	g
x	x	0	x		Rotmilan NG	Milvus milvus	V	-	x	g
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	
x	0				Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	-	-	-	g
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-	
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x	g
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-	s
x	x	x		x	Schleiereule NG	Tyto alba	3	-	x	u
x	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-	g
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	
x	x	0	x		Schwanzmeise*) NG	Aegithalos caudatus	-	-	-	g
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x	
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-	g
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-	
x	x	x	x		Schwarzmilan NG	Milvus migrans	-	-	x	g
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x	g
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x	g
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-		
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	
x	0				Silberreiher	Egretta alba	-			g
x	x	x		x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-	g
x	0				Sommersgoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-	g
x	x	x		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x	g
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisia	1	-	x	
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x	g
x	0				Spießente	Anas acuta		2		g
x	x	x	x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-	g
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x	
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x	
x	0				Steinkauz	Athene noctua	3	2	x	s
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x	
x	x	0	x		Steinschmätzer NG	Oenanthe oenanthe	1	1	-	s
x	x	x	x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-	g
x	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-	g

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
x	x	x		x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	g
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-	
x	x	x	x		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-	
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1		
x	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-	g
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	
x	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-	g
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x	g
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	g
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	g
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	
x	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	g
x	x	x	x		Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x	g
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x	s
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	
x	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x	g
x	x	x	x		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-	g
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-	u
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x	s
x	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-	g
x	x	0	x		Waldkauz NG	Strix aluco	-	-	x	g
x	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-	s
x	0				Waldohreule NG	Asio otus	-	-	x	g
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-	g
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x	g
x	0				Wanderfalke NG	Falco peregrinus	-	-	x	g
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	g
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-	g
x	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-	g
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x	
x	x	0	x		Weißstorch NG	Ciconia ciconia	-	3	x	g
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x	s
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x	g
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	s
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-	s
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-	g
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x	g
x	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-	g

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
x	x	x	x		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	g
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	s
x	x	x	x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-	g
x	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x	g
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x	
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	s
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x	
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	g
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus				g
x	0				Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	0			g
x	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	

*) *weit verbreitete Arten („Ubiquisten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbez. Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschn. "Relevanzprüfung" Internet-Arbeitshilfe zur spez. artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhabenzulassung des Bay. Landesamtes f. Umwelt*

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet – nicht betroffen

Lage außerhalb betroffener Gebiete

Gutachterliche Stellungnahme

über die Ergebnisse der Wiesenbrüter- Kartierungen (Feldlerche, pot. Rebhuhn, etc.) seit dem Frühjahr 2022

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

- auf der Basis von Kartierungen der **Brutvögel und Nahrungsgäste** im Eingriffsgebiet und nahen
Umgriff (Schwerpunkt: Feldvögel)

- zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis**



Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Auftraggeber:

Bernd Büttner

Geschäftsführer

Main-Spessart-Solar GmbH

Im Hahlenfeld 2

63856 Bessenbach

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

www.bio-gutachten.de

Email: info@bio-gutachten.de,

marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand:

28.10.2022

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Main-Spessart-Solar GmbH (Bessenbach), vertreten durch Herrn Bernd Büttner (Geschäftsführer), plant die Errichtung einer **Photovoltaik-Freiflächenanlage** auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen (zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis**).

Zwecks Kartierungen der **Brutvögel und Nahrungsgäste** im Eingriffsgebiet und nahen Umgriff (mit Schwerpunkt: **Feldvögel**) wurden am 21.03.2022, 15.04.2022, 18.04.2022, 29.04.2022 sowie am 24.10.2022 sowohl Früh- als auch Abend-Kartierungen der Brutvögel und Nahrungsgäste durchgeführt.

Ergänzt wurden diese Kartierungen durch sommerliche Spaziergänge privaten Anlasses mit Verhören und Sichtungen von Vogelarten bezüglich planungsrelevanter Arten (Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze: o.B.).

Da die Baumbestände und Hecken nach den derzeitigen Planungen im Wesentlichen erhalten bleiben sollen und die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor allem auf **intensiv genutzten Ackerflächen und Kleewiesen** geplant sind, wird der Fokus in dieser Stellungnahme auf die artenschutzrechtlich potenziell betroffenen Feldvögel (Acker- und Wiesenbrüter) gelegt.

Da die o.g. Vogel-Kartierungen eine Zuarbeit für ein Artenschutzgutachten und keine eigenständige Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB) darstellen, wurden keine weiteren Untersuchungen (z.B. hinsichtlich dauerhafter gesetzlich geschützter Lebensstätten, wie Baumhöhlen, Horste, Mulm-Höhlen, etc.) durchgeführt. Diese müssten ggf. nachgeholt werden, bevor ein Eingriff in Bäume oder Gehölze (wie Fällung, Rodung) durchgeführt werden würde.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie Begehungen des Eingriffsgebiets inklusive Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Agrarlandschaft des Eingriffsgebiets und nahen Umgriffs:

- Emails, Telefonate und Gespräche mit Herrn Büttner (Auftraggeber, Geschäftsführer Main-Spessart-Solar GmbH)
- Feldlerchen-Kartierung mit anschließendem gemeinsamen **Ortstermin** mit Herrn Babo (Bürgermeister, Markt Schöllkrippen) und Herrn Büttner (s.o.) am 29.04.2022 zwecks Erläuterung des Artenschutzes und der Zwischenergebnisse (Feldlerchen-Befunde)
- **Gelände-Untersuchungen** mit Kartierungen der **Brutvögel (Schwerpunkt: Feldvögel)** und Nahrungsgäste (s.o.).

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

- Übersichtskarte und Luftbilder (© 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe).
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Eingriffsgebiet wurden die oben beschriebenen Kartierungen der Brutvögel und Nahrungsgäste durchgeführt und Befunde bzw. Habitatstrukturen per Foto und im ausgedruckten Luftbild schriftlich dokumentiert.

2. Karrierungsergebnisse: Brutvögel und Nahrungsgäste

Das Landesamt für Umwelt (LfU) listet für das **TK-Blatt 5921 (Schöllkrippen)** sowie für den **Naturraum D55 (Odenwald, Spessart und Südrhön - kontinental (mitteleuropäisch))** unter der Auswahl nach Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ die im jeweiligen Gebiet nachgewiesenen relevanten Arten.

(Quelle:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=5921&typ=tkblatt&sort=deutscherName&order=asc>)

Der überwiegende Teil der hier genannten Arten ist jedoch nicht im Eingriffsgebiet zu erwarten, ist bereits ausgestorben oder verschollen bzw. konnte bislang trotz intensiver Nachsuche und teilweise dem Einsatz von Klangattrappen nicht nachgewiesen werden.

Während zahlreiche, zum Teil auch gefährdete oder seltene Acker- und Wiesenbrüter von einer extensiven Wiesen- oder Weidenutzung der Flächen unter der Aufständerung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Gegensatz zum Intensivacker oder intensiv genutzten Klee-/Silagewiese) profitieren können, nimmt insbesondere die **Feldlerche** eine besondere Stellung ein, die hier näher betrachtet werden soll.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*):

Rote Liste Bayern: Gefährdet

Rote Liste Deutschland: Gefährdet

Erhaltungszustand Kontinental: In Bezug auf Status Brutvorkommen: ungünstig/schlecht

„Als **„Offenlandvogel“** brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der **offenen Feldflur** sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind **Brachflächen, Extensivgrünland** und **Sommergetreide**, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“ (Quelle: LfU, s.o.).

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Die Besonderheit der Feldlerche liegt darin, dass sie sogenannte **Vertikalstrukturen meidet**. Das bedeutet, dass die extensiv genutzte Vegetation und Störungsarmut unter einer Photovoltaik-Freiflächenanlage der Feldlerche zwar entgegen käme, die Aufständigung der Solarmodule oder auch nur die Zaunpfosten der Einfriedung jedoch bereits eine Besiedlung unwahrscheinlich machen.

Daher sind für die Feldlerche entsprechende **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich, die den Verlust ihrer gesetzlich geschützten Lebensstätten mit einer ausreichend sicheren guten Prognose auszugleichen in der Lage sind.

Diese können als Blühflächen (möglichst kompakt, nicht schmal-linear: vgl. Prädation durch Füchse, Waschbären, etc.), Brachen, „Lerchenfenster“ oder auch durch gezielten Anbau von Sommergetreide oder anderer geeigneter Feldfrüchte mit ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen ausgestaltet werden.

Die Feldlerchen-Daten wurden daher mithilfe einer **Revierkartierung** ermittelt.

Das bedeutet, dass zum Gesang hoch in den Himmel aufsteigende oder am Himmel singende Feldlerchen verortet oder nach dem Singflug auf dem Acker bzw. in der Wiese landende Feldlerchen im Luftbild möglichst positionsgenau notiert wurden.

Hierbei ist entscheidend, benachbarte singende Feldlerchen nicht zu übersehen und Revierschiebungen einzubeziehen, um die Bestände weder zu über-, noch zu unterschätzen. Nach einer gewissen Zeit werden die Kartierungen wiederholt und die Reviere überprüft. Aus der Gesamtschau der Kartierungen ergibt sich die **Anzahl der Reviere der Feldlerchen in einem Gebiet** und damit der **Ausgleichsbedarf**.

Ereignisse, die zur Zerstörung oder Nestaufgabe führen, können größere Revierschiebungen verursachen, so dass die neuen Daten nicht mehr ohne weiteres mit früheren Kartierungen ergänzt / abgeglichen werden können.

Zur Lage der Eingriffsgebiete sowie der Feldlerchenreviere siehe **Abbildungen**, siehe unten.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Abbildungsverzeichnis

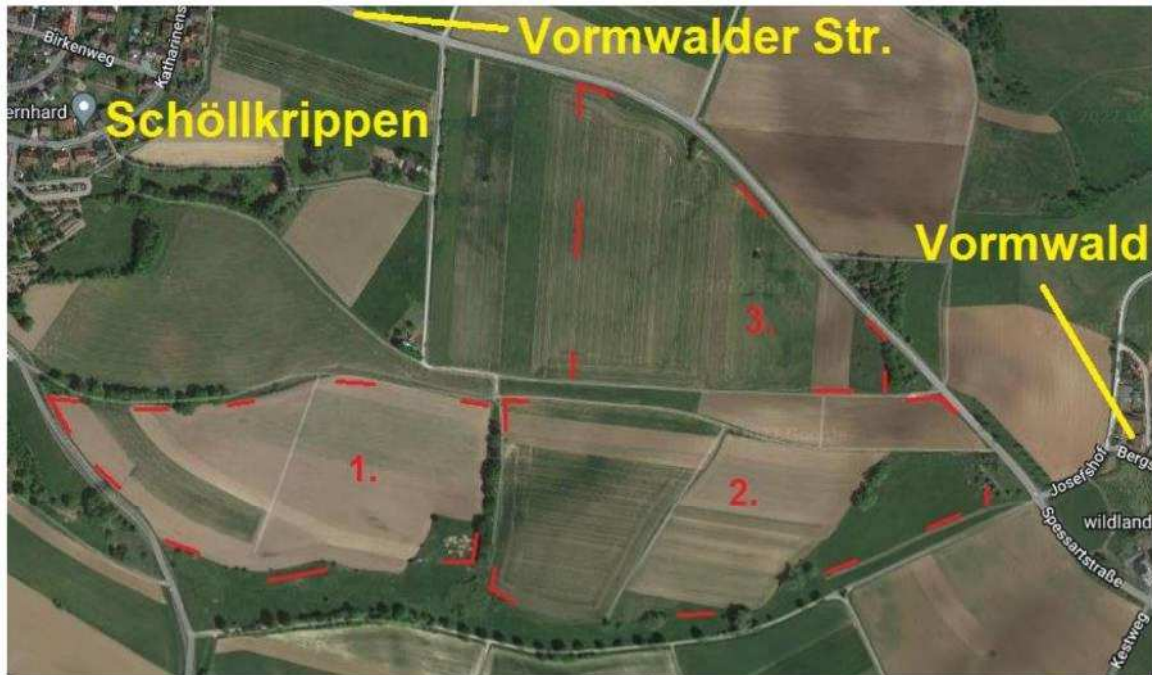


Abb. 1.: Die Eingriffsgebiete (1., 2. und 3., rot umrahmt) liegen zwischen **Vormwald** im Südosten und **Schöllkrippen** im Nordwesten des Gebiets sowie südöstlich der Vormwalder Straße (Schöllkrippen) bzw. nordwestlich der Spessartstraße (Vormwald).

Im Süden (siehe Feldweg mit Baumreihen) schließt sich ein wertvolles, mit Kühen beweidetes **Wiesental mit Feuchtwiesen- und Quellbereichen** an, welches von den Planungen unberührt bleibt.

Quelle: © 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Die kartierten Feldlerchen-Reviere werden in **Abb. 2.** bis **Abb. 4.** dargestellt.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

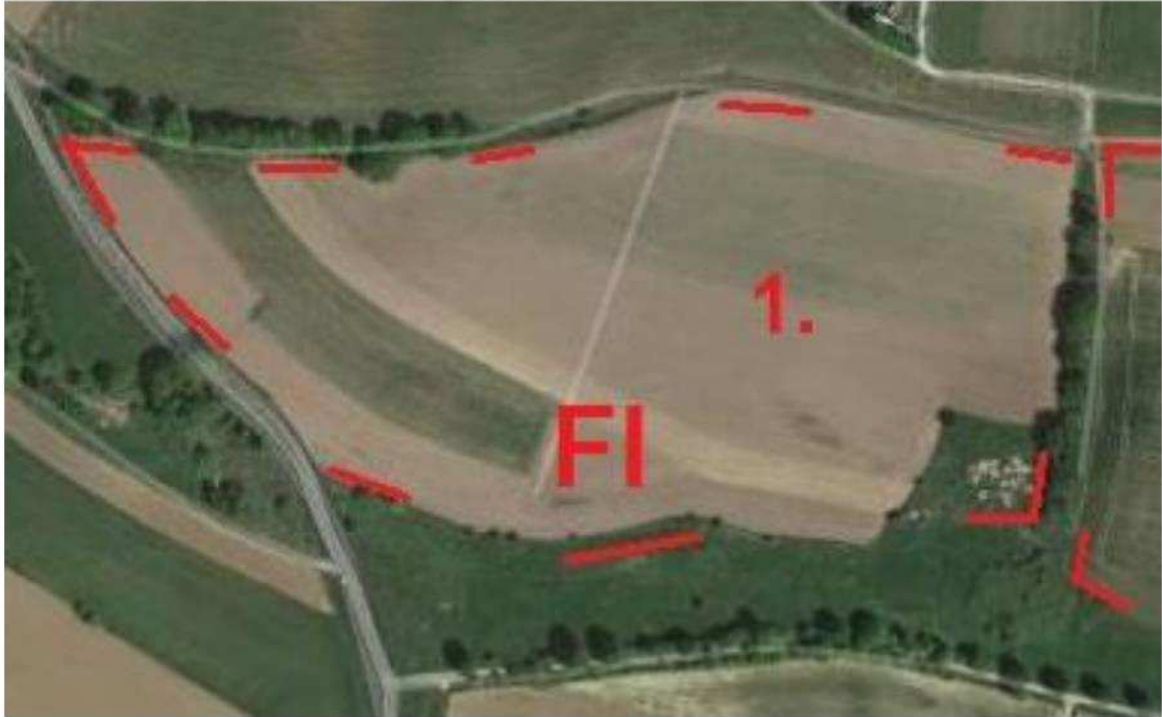


Abb. 2.: Ca.-Lage eines Feldlerchenrevieres auf der **Teilfläche 1.:**

1 bestätigtes Feldlerchenrevier (= FI).

Die **Teilfläche 1.** ist geprägt von einer großen Kleewiese (rechts), die aufgrund der häufigen und v.a. viel zu frühen Mahd zu einem **hohen Verletzungs- und Tötungsrisiko** für die Erstbrut der Feldlerchen führen dürfte. Dieses Risiko ist zumindest im Jahr 2022 mit der aktuellen intensiven Nutzung als ein **sehr hohes „normales Lebensrisiko“** zu definieren. Im westlichen Bereich gibt es eine Wiese, einen schmalen Ackerstreifen und eine langgestreckte **Blühfläche**, die beim Fasan, Rehwild und Hasen ‚beliebt‘ ist.

Rebhühner konnten bislang im gesamten Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen werden und sind auch nicht mehr zu erwarten (Stand: Oktober 2022). Randlich außerhalb der Teilfläche 1. im Hohlweg im Nordwesten sowie im südlichen Randbereich wurde der **Feldschwirl** (Rote Liste Bayern: **Vorwarnliste**) anhand seines Reviergesangs nachgewiesen, s.u.

Quelle: © 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

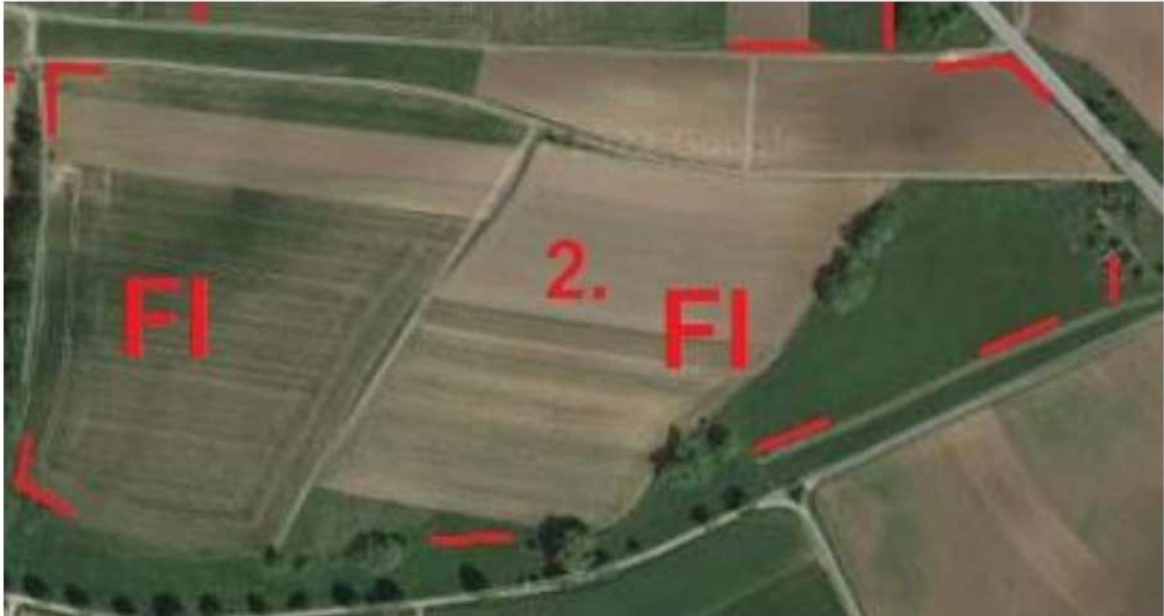


Abb. 3.: Ca.-Lage der Feldlerchenreviere auf der **Teilfläche 2.:**

2 bestätigte Feldlerchenreviere (= FI).

Auf der **Teilfläche 2.** liegt aktuell ein Acker mit cf. **Sommergetreide** (links im Bild), was den Feldlerchen derzeit entgegenkommt, sowie eine Kleewiese. Ein drittes Feldlerchenrevier konnte nicht wieder bestätigt werden.

Das Gehölz westlich (links) außerhalb der Teilfläche weist eine hohe Artendiversität an Brutvögeln auf (Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Mönchsgrasmücke, etc.). Es ist nicht von den Planungen betroffen.

Quelle: © 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

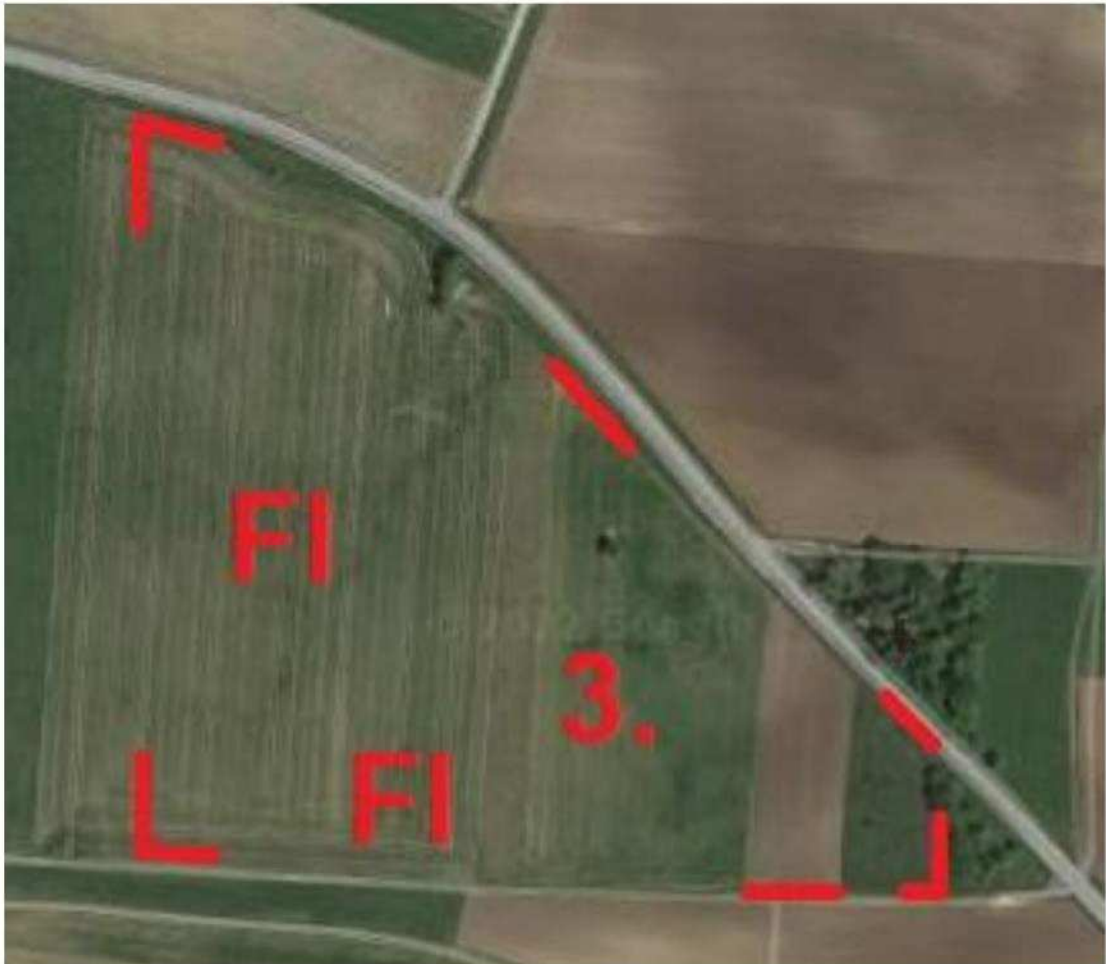


Abb. 4.: Ca.-Lage der Feldlerchenreviere auf der **Teilfläche 3.:**

2 bestätigte Feldlerchenreviere (= FI).

In der **Teilfläche 3.** konnten letztlich von zeitweise (vormals) 4 nur 2 Feldlerchenreviere bestätigt werden.

Quelle: © 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

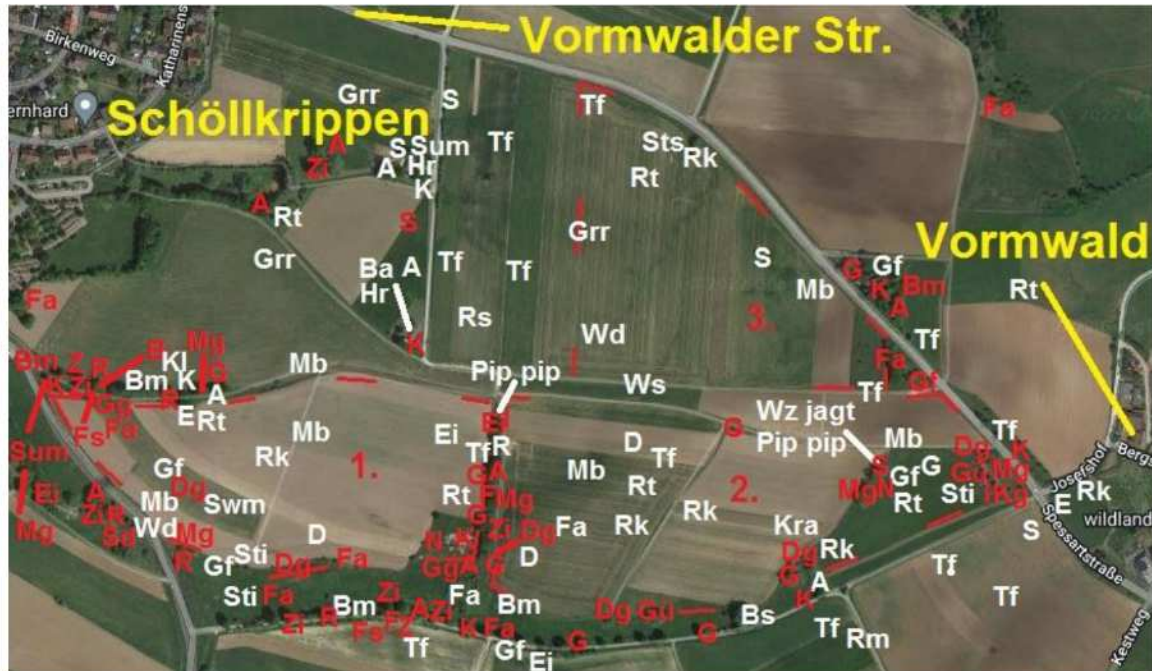


Abb. 5.: Luftbild des Eingriffsgebiets, genordet: Ergebnisse der **Kartierungen** der **Brutvögel** (rot) anhand von Revierrufen bzw. -gesängen und Revierverhalten sowie der **Nahrungsgäste** (weiß).

Die Reviere und Beobachtungen der **Feldlerchen** (Fl) wurden bereits oben dargestellt und werden daher hier weggelassen. Es gab im Eingriffsgebiet und weiteren Umgriff keine Sichtungen oder Rufe von Rebhuhn oder Wachtel und auch keinerlei Reaktionen auf das Abspielen von Klangattrappen. Das Ableuchten der Äcker, Wiesen und Wege mit Beginn der Abenddämmerung mit dem Handscheinwerfer ergab ebenfalls keine Nachweise (insbesondere von Rebhuhn-Ketten = Familien-Verbände). Es ist unklar, ob die **häufige Mahd vor allem der Kleewiesen** (teilweise auch in der Dunkelheit, siehe **Fotoverzeichnis**) eine erhöhte Verletzung und Tötung der Bodenbrüter verursacht und diese damit unter die Nachweisgrenze drückt oder ob hauptsächlich die aktuelle **intensive Ackerbewirtschaftung großer Flächen und kleinklimatische Gründe** ausschlaggebend für den Rückgang bzw. das Fehlen dieser Arten sind.

Häufige Arten, wie die Amsel (A), das Rotkehlchen (R), etc. mit vielfach wiederholten Sichtungen (nachts: meist Warnrufe) wurden nur beispielhaft eingezeichnet, da sie hier sehr zahlreich an den Gehölzen vorkommen.

Nahrungsgäste (wie Dohle (D), Graureiher (Grr), Mäusebussard (Mb), Rotmilan (Rm), Turmfalke (Tf), Rabenkrähe (Rk), Rauchschnalbe (Rs), Stare (S), Weißstorch (Ws) u.v.a.) mit meist größeren Nahrungshabitaten, die zum Beispiel vom Pflügen angelockt wurden, und durchfliegende Arten (Bsp. Nilgans, Nig) wurden der Übersichtlichkeit halber in der Regel nur beispielhaft gezeigt. Bei ihnen ist regelmäßig keine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten. Sie dürften vielmehr von der extensiven Nutzung des Grünlands unter den Modulflächen profitieren (später hochwertige Nahrungshabitate gegenüber den derzeitigen Intensiväckern und

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Kleewiesen mit Pestizideinsatz, hoher Bearbeitungs- bzw. Mahdfrequenz bei niedriger Mahdhöhe, teils sogar nächtlicher Mahd mit Scheinwerfern, etc.).

Vogel-Kürzel:

Amsel (A), Blaumeise (Bm), Buchfink (B), Buntspecht (Bs), Dorngrasmücke (Dg), Eichelhäher (Ei), Elster (E), **Feldsschwirl (Fs)**, Fitis (F), Gartengrasmücke (Gg), Graureiher (Grr), Grünling = Grünfink (Gf), Grünspecht (Gü), Hausrotschwanz (Hr), Haussperling (H), Jagdfasan (Fa), Klappergrasmücke (Kg), Kleiber (KI), Kohlmeise (K), Kolkrabe (Kra), Mönchsgrasmücke (Mg), Nachtigall (N), Nilgans (Nig), Rabenkrähe (Rk), Rauchschwalbe (Rs), Rotkehlchen (R), Rotmilan (Rm), Star (S), Schwarzmilan (Swm), **Steinschmätzer (Sts)**, Stieglitz (Sti), Sumpfmehle (Sum), Turmfalke (Tf), Wacholderdrossel (Wd), **Waldkauz (Wz)**, Weißstorch (Ws), Zilpzalp (Zi).

Es konnte eine Jagd des **Waldkauzes (Wz)** auf ihrerseits jagende Fledermäuse (Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Pip pip)) beobachtet werden, die entlang eines Gehölzes flogen (**Fledermaus-Leitlinie**). Im gesamten Eingriffsgebiet reagierten die Waldkäuze hingegen nicht auf Klangattrappen, was darauf hindeutet, dass ihre Bruthöhle sich vermutlich außerhalb im Umgriff befindet.

Im Vergleich mit anderen Kartierungen dieser Art stechen zwei Arten hervor:

1. **Steinschmätzer (Sts):** Rote Liste **Bayern:** Vom Aussterben bedroht. Auf der **Roten Liste wandernder Vogelarten** ist er auf der **Vorwarnliste** aufgeführt (LfU). Rote Liste D.: Vom Aussterben bedroht. **Erhaltungszustand Kontinental:** In Bezug auf Status Brutvorkommen: Ungünstig/schlecht, in Bezug auf **Status Rastvorkommen: Günstig.**

Im Frühjahr, am 15.04.2022, gelang der einmalige Nachweis eines Weibchens bei der Nahrungssuche auf einem Acker (Fläche 3.) nahe (südlich) der Straße AB19. Diese Art konnte später nicht mehr bestätigt werden. Der Nachweis ist als Rastnachweis (**Durchzügler, Langstreckenzieher**) zu werten, da wesentliche Habitatstrukturen und weitere Nachweise fehlen. Zur Zugzeit (April - Mai und August - Oktober für Steinschmätzer aus nordöstlichen Brutgebieten) wurde die Art auch auf Äckern bei Krombach bereits einmal im Herbst beobachtet. Im TK-Blatt 5921 Schöllkrippen (LfU) ist die Art noch nicht gemeldet, aber aus benachbarten TK-Blättern bekannt. Die ASK-Daten des LfU sind jedoch oft überaltert und stark lückenhaft.

2. **Feldschwirl (Fs):** Rote Liste **Bayern: Arten der Vorwarnliste, Rote Liste D.: Gefährdet, Erhaltungszustand Kontinental:** In Bezug auf **Status Brutvorkommen: Günstig.**

Es gelangen zwei Reviernachweise anhand singender Männchen: Im **Hohlweg** (nordwestlich an der Fläche 1.) und im südlichen Bereich des **Wiesentals** (südlich der Fläche 1.). Diese Reviere sind nicht von den geplanten Photovoltaikanlagen betroffen. Durch die extensive Bewirtschaftung der Wiesen unter den Modulen ist hingegen damit zu rechnen, dass auch der Feldschwirl von der Nutzungsänderung profitieren würde.

Das LfU beschreibt seine Lebensraum-Ansprüche, wie folgt: „Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: **Flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben**

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie **einzelne herausragende Strukturen**, die als **Warten** geeignet sind. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotypen vor, wie z. B. in Röhricht mit **Ufergebüsch**, in Niedermooren, auf **Feuchtwiesen mit Hochstauden**, Halbtrockenrasen mit **Hecken**, Brachflächen sowie auf vergrasten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).“ Im TK-Blatt 5921 Schöllkrippen (LfU) ist die Art noch nicht gemeldet, aber aus dem benachbarten TK-Blatt 6021 Haibach bekannt.

Die Abbildung zeigt deutlich, dass die Vogelarten – mit Ausnahme der Feldlerche – fast ausschließlich Reviere mit Gehölz-Bezug besetzen, die nach den Planungen weitgehend und bzgl. des Hohlwegs und des artenreichen Wiesentals im Süden vollständig erhalten werden. Der Fasan profitiert natürlich auch von den aktuell vorhandenen Blühflächen und dürfte von der extensiven Nutzung bzw. Pflege der Wiesen unter den Solarmodulen ebenfalls profitieren. Es ist nicht bekannt, ob der Fasan (Fa) durch Besatz oder aufgrund natürlicher Fortpflanzung eine derart auffällige hohe Dichte im Gebiet erreicht hat. (Es wurden nicht alle Sichtungen und Reviere eingezeichnet.)

Quelle: © 2022 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Fotoverzeichnis

(Es werden nicht alle Fotos gezeigt. Weitere Fotos sind ggf. auf Anfrage erhältlich.)



Foto 1.: Blick in westsüdwestliche Richtung (mit der Spessartstraße im Rücken) entlang des Feldweges am Südrand der Fläche 2. (rechts im Bild) Ende März 2022: Die Mähwiese in diesem Bereich ist noch nicht aufgewachsen und die Bäume sind noch nicht ergrünt. Der Feldweg führt im weiteren Verlauf entlang eines langgestreckten, zeitweise mit Kühen beweideten wertvollen Wiesenbach-Tals (südlich der Flächen 1. und 2.), welches erhalten wird. Die Feldlerchen sind bereits mit ihren Gesangsflügen über den Ackerflächen aktiv, meiden aber eher die Wiesen.



Foto 2.: Das Wiesenbach-Tal südlich der Flächen 1. und 2. mit seinem Strukturreichtum aus Extensivweide mit Altgrasbereichen, Binsenbeständen, Feuchtwiesen-Vegetation (punktuell randlich mit dem Großen Wiesenknopf), teilweise dichten Gebüsch, begleitenden Baumreihen, anbrüchigen großen Weidenbäumen, etc. bietet die Voraussetzungen für eine hohe Biodiversität der Brutvögel und Nahrungsgäste (ein vergleichsweiser „Hotspot“). Darüber hinaus profitieren Heuschrecken, Libellen und weitere Insektengruppen von diesem Lebensraum.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen



Foto 3.: Im Westen der Fläche 1. gibt es aktuell eine größere **Blühfläche** (links im Bild), die an eine Intensivacker-Fläche (rechts im Bild, vorjährig einen Maisacker) angrenzt. Dennoch konnten abgesehen von den im Eingriffsgebiet sehr häufigen Fasane (Fa) keine Rebhühner oder Wachteln nachgewiesen werden. Das Wild (Rehe, Hasen) nutzen die Blühflächen hingegen regelmäßig zum Äsen und als Einstand. Als Nahrungsgäste sind hier die Stieglitze, Meisen, Grünfinken, etc. regelmäßig anzutreffen.



Foto 4. und 5.: Im Nordwesten der Fläche 1. liegt ein **Hohlweg**, der erhalten werden soll. Sein zum Teil alter Baumbestand und sein Unterwuchs aus Gebüsch und Altgras sowie die seltene Benutzung durch Spaziergänger (an anderer Stelle oft mit Hund) bieten Brutvögeln, wie dem Zaunkönig (Z) und dem selten gewordenen **Feldschwirl** (Fs) geeignete, geschützte Brutbedingungen (links Frühkartierung Ende März, rechts Ende April 2022).

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen



Foto 6.: Der Blick über einen der ausgedehnten Intensiväcker im Eingriffsgebiet offenbart, warum abgesehen von den zeitweise vorkommenden Nahrungsgästen (wie Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe, Ringeltaube, etc.) und den hier bei geeigneter Feldfrucht nistenden Feldlerchen keine weiteren (Feld-)Vogelarten mehr vorkommen. Es fehlen die Säume, die Rebhuhn und Co. Schutz, Wärme und Nahrung bieten. Eine **artenschutzrechtliche Betroffenheit** durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist daher nur im Falle der **Feldlerchen** zu erwarten, die zwar von einer extensiven Bewirtschaftung der Wiesen unter den Solarmodulen profitieren könnten, jedoch aufgrund der neuen Vertikalstrukturen (Aufständerungen, Masten, Zaunpfähle, etc.) diese Flächen zukünftig meiden werden, was einer Vergrämung und damit einer funktionellen Beschädigung ihrer gesetzlich geschützten Lebensstätten gleich kommt (artenschutzrechtlich Ausgleichspflichtig).



Foto 7.: Alte Obstbäume, wie hier an der Spessartstraße, sind mangels Pflege und sich ausbreitender Misteln früher oder später dem Untergang geweiht. Sie müssen aufgrund einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Höhlenbildung vor einer Fällung auf gesetzlich geschützte und damit Ausgleichs-pflichtige Lebensstätten (Baumhöhlen, Baumrisse, Rindenplatten, Mulm-Höhlen) und die aktuelle Besiedlung durch Brutvögel, Fledermäuse (inkl. Spalten-Fledermäuse in Stamm- und Atrissen, etc.) und Mulm-Insekten untersucht werden.

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen



Foto 8.: Ein neugieriger Zaungast bei der Abendkartierung im Wiesental: Es wird allzu oft vergessen – jede Kuh, die noch auf der Weide stehen darf, fördert die Biodiversität, so lange die Dichte nicht zu hoch ist. Die Beweidung geschieht mehr oder weniger selektiv und buchstäblich „schrittweise“ sowie Mosaik-artig. Insekten werden gegenüber der Mahd und vor allem den heutigen desaströsen Mahdtechniken (rotierende Mähgeräte) und -häufigkeiten verschont, durch Vertritt Offenboden für Pflanzensamen, Zauneidechsen, Heuschrecken und Wildbienen geschaffen, Mistkäfer und andere Insekten durch die Kuhfladen gefördert (sofern weitgehend auf Mittel gegen Darmparasiten verzichtet wird...), was wiederum den Fledermäusen und Insektenfressern hilft.



Foto 9.: Ob eine (nur herbstliche?) Mahd der intensiv bewirtschafteten (Klee-)Wiesen im Licht der Arbeitscheinwerfer die Verletzung und Tötung der Wiesenbrüter erhöht, lässt sich schwer abschätzen – da diese Wiesen derart artenarm, gleichförmig und dicht aufwachsen, dass sie ein feucht-kühles Mikroklima entwickeln und kaum geeignete Nahrung bieten. In diesen Wiesen wurden jedenfalls auch keine Wiesenbrüter nachgewiesen, so dass dieses Vorgehen möglicherweise unkritisch ist (Beispielfoto).

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

3. Gutachterliches Fazit

Es wurden im Rahmen der **Kartierungen der Brutvögel und Nahrungsgäste** aufgrund ihrer besonderen Relevanz die **Feldlerchenreviere** hinsichtlich ihrer Lage, Konstanz und Anzahl ermittelt.

Die **Teilfläche 1.** wies nur bestätigtes **1 Feldlerchenrevier** auf.

Die **Teilfläche 2.** wies bestätigte **2 Feldlerchenreviere** auf.

Die **Teilfläche 3.** wies bestätigte **2 Feldlerchenreviere** auf.

Die **Teilfläche 1.** erwies sich trotz ihrer bestehenden **Blühfläche** als der aktuell am schlechtesten von Feldlerchen zur Revierbesetzung genutzte Lebensraum, während die **Teilflächen 2. und 3.** zeitweise insgesamt bis zu 8 Reviere aufwiesen, die sich in Folge aber nicht mehr alle bestätigen ließen.

Die Schwankungen in den **Teillebensräumen der Feldlerche** können selbst innerhalb einer Brutsaison beträchtlich sein. Reviere werden aufgegeben bei Störungen (Spaziergänger ohne oder mit Hund, Prädatoren, landwirtschaftliche Bearbeitung, etc.) oder es finden größere **Revierverschiebungen** in den Umgriff statt.

Die obigen Abbildungen stellen somit nur eine **Momentaufnahme** dar, die bereits nach einer Mahd oder mit der wechselnden Fruchtfolge im nächsten Jahr ganz anders aussehen kann.

Es erscheint daher sinnvoller, für eine Teilfläche die **gemittelte Revieranzahl aller Teilflächen** zu verwenden, statt anhand der niedrigeren Zahl der Feldlerchenreviere in einer Teilfläche diese einer anderen vorzuziehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population (EHZ) ist nicht besser anzunehmen, als das LfU angibt: „Erhaltungszustand Kontinental: In Bezug auf Status Brutvorkommen: **ungünstig/schlecht**“.

Eine Verschlechterung gilt es daher durch fachgerecht geplante und ausgeführte **Ausgleichsmaßnahmen** für die **Feldlerchen** zu vermeiden, da diese aufgrund der Meidung der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen typischen Vertikalstrukturen, wie Aufständungen, Zäune, Kamera-Masten, etc. nicht von der extensiven Bewirtschaftung der späteren Wiesen unter den Modulen profitieren werden.

Die im Gebiet häufigen Fasane (für die Jagd eingeführte Art) dürften dagegen von diesen neuen Wiesen und Säumen profitieren. Möglicherweise könnte auch das **Rebhuhn** in den geschützten Flächen wieder eine Population aufbauen. Die Erfahrungen mit Artenhilfsprogrammen für das Rebhuhn lassen jedenfalls hoffen.

Den Zäunen in der freien Landschaft haftet meist noch etwas Negatives an, da im Naturschutz das Ideal der Durchlässigkeit der Landschaft vorherrscht. Aus Artenhilfsprogrammen für zum

Gutachterliche Stellungnahme

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schöllkrippen

Beispiel den Kiebitz weiß man allerdings inzwischen, dass vielerorts der Kiebitz und andere Bodenbrüter ohne einen netzartigen elektrischen Weidezaun nicht gegenüber Prädatoren, wie Füchsen, Hauskatzen und vor allem den viel zu häufigen Waschbären bestehen können.

Unter Beachtung der erforderlichen Nach-Untersuchungen der wenigen ggf. zu rodenden Gehölze vor der Rodung und entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Gesamtbetrachtung und artenschutzrechtlicher Bewertung des Projekts mit der geplanten Erhaltung des „Hotspots“ Wiesental, des Hohlweges und weiterer linearer Gehölzstrukturen (Fledermaus-Leitlinien, Brutvogel-Niststätten) bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen 1. bis 3.



Bessenbach, den 28.10.2022

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)